

23.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - AS - In - Wizu **Punkt** der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung
(3. Störfall-VwV)

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß
Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen
zuzustimmen:

U 1. Zur Inhaltsübersicht

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

In die Inhaltsübersicht sind durchgängig die Zwischenüberschriften des Regelungstextes sowie die Titel der Anhänge aufzunehmen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung

Ausgeliefert am 23. MAI 1995

- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1
2. Zur Inhaltsübersicht
- Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:
- "Alarmfälle und Meldestufen".

Begründung:

Anpassung an den Inhalt der VwV.

- U
3. Zu Nummer 1.1

In Nummer 1.1 ist nach dem Klammerzusatz "(BGBI. I S. 1891)" der Teilsatz
", zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1782)"
einzufügen.

Begründung:

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

- U
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5
4. Zu Nummer 1.3
- Nummer 1.3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf Ausführungen in der 1. StörfallVwV über grundsätzliche Fragen zur Anwendung der Störfall-Verordnung erscheint im vorliegenden Zusammenhang nicht hilfreich, zumal die unter Nummer 1.2 in Bezug genommenen Vorschriften der Störfall-Verordnung nur zum Teil in § 1 Abs. 2 Störfall-Verordnung genannt sind und die Fassung von Nummer 1.3 weitere redaktionelle Mängel enthält.

- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 4
5. Zu Nummer 1.3
- In Nummer 1.3 ist die Klammer "(GMBI. S. 581)" durch die Klammer "(GMBI. S. 582)" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung

AS 6. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 vor Satz 1

In Nummer 2.1 Abs. 1 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gehört zu den grundlegenden Sicherheitspflichten des Betreibers einer Anlage. Sie hat den Schutz der Beschäftigten, der Einsatzkräfte und Dritter sicherzustellen sowie die Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Umwelt zu berücksichtigen."

Begründung:

Die Auswertung der Meldungen gemäß Störfall-Verordnung mit Personenschäden 1993 (Bericht ZEMA des UBA 1994) belegen, daß 88 % der geschädigten Personen "beschäftigte Arbeitnehmer" waren, unter Einbeziehung der Einsatzkräfte sogar 99 %.

Auf das Schutzziel "Arbeitnehmerschutz" sollte auch deshalb in den Grundsätzen explizit verwiesen werden, weil

- bei der Kontrolle von Sicherheitsanalysen und betrieblicher Gefahrenabwehrpläne in der Praxis immer wieder festgestellt wird, daß der unmittelbare Schutz der Beschäftigten hinter dem "Technischen" und "Drittschutz" rangiert,
- im vorliegenden Fall, gemäß § 24 BImSchG, durch Arbeitsschutz auch Anwohner- und Umweltschutz garantiert werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gehört zu den grundlegenden Sicherheitspflichten des Anlagenbetreibers. Es müssen jedoch die Begriffe "Erfassen von Gefahrensituationen" (Alarmierungsinhalt) und "betriebliche Alarmplanung" (Alarmierungsweg) sauber getrennt werden. Als Adressat betrieblicher Alarmierung kommen nur Beschäftigte oder Einsatzkräfte in Betracht, in Ausnahmefällen Besucher oder sonstige Dritte, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten. Der Betrieb kann nicht über die betriebliche Alarmierung Dritte (Nachbarn) zu einem bestimmten Verhalten anhalten; dies muß den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden vorbehalten bleiben.

U 7. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "die zu einem Störfall führen kann" die Wörter "oder die durch einen bereits eingetretenen Störfall gegeben ist" einzufügen.

Begründung:

Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung dient gerade auch der Begrenzung von Störfallauswirkungen - vgl. Zuordnung der Pflicht zu § 5 Störfall-Verordnung

U 8. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 9

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen, da die dort enthaltende Aussage in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 der Störfall-Verordnung steht. Zum Störfall gehört danach, daß größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorrufen.

AS 9. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 und 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 8

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist der bisherige Satz 3 vor den bisherigen Satz 2 einzuordnen. Im neuen Satz 3 ist das Wort "Diese" durch die Worte "Eine Gefahrensituation" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

AS 10. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 11

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen oder Stellen verbindlich zu benennen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 11. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 10

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Hierin werden die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen oder Stellen festgelegt."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 12. Zu Nummer 2.1 Abs. 2

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 13
bis 15

In Nummer 2.1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Absatz trägt wenig zur Norminterpretation bei. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte er gestrichen werden.

AS 13. Zu Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 12

In Nummer 2.1 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind inhaltlich aufeinander abgestimmte Teile einer Gesamtplanung."

Begründung:

Sprachliche Klarstellung.

- In
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 12
14. Zu Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 5 zweiter Spiegelstrich
- In Absatz 2, 2. Spiegelstrich (S. 5 der Vorlage), werden nach den Worten "(2.Störfall-VwV)" folgende Worte eingefügt:
- "vom 27. April 1982 (GMBI. S. 205)".

Begründung:

Die Fundstelle der 2. Störfall-VwV sollte ebenso wie die der 1. Störfall-VwV angegeben werden.

- AS
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 12
15. Zu Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 5 dritter Spiegelstrich
- In Nummer 2.1 Abs. 2 Satz 5 dritter Spiegelstrich sind die Worte "bei Eingriffen Unbefugter" durch die Worte "bei der Gefahr von Eingriffen Unbefugter" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einzelfallanordnung sollte präventiv erlassen werden können.

- U
Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 17
und 18
16. Zu Nummer 2.1 Abs. 3
- In Nummer 2.1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:
- "Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist unabhängig davon durchzuführen, aus welchen Gründen und Ursachen ein Störfall eintreten kann. Als Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung geht die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung über die nach § 3 Abs. 1 zur Verhinderung von Störfällen zu treffenden Vorkehrungen hinaus. Diese Vorkehrungen sind jedoch, wie auch die übrigen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen, bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zu berücksichtigen. Grundlegende Erkenntnisse für die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sind insoweit insbesondere durch die Sicherheitsanalyse nach § 7 der Störfall-Verordnung zu gewinnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

17. Zu Nummer 2.1 Abs. 3 Sätze 1 bis 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 16

In Nummer 2.1 Abs. 3 sind die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze 1 und 2 zu ersetzen:

"Bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung bleiben in Frage kommende Störfallursachen außer Betracht. Es wird vielmehr vom Eintreten eines möglichen Ereignisses ausgegangen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Aussage in Satz 3 ist bereits in Satz 1 enthalten und kann daher entfallen. Satz 2 ist entbehrlich, weil die Aussage in diesem Zusammenhang nicht relevant ist.

AS

18. Zu Nummer 2.1 Abs. 3 Sätze 5 und 6

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 16

In Nummer 2.1 Abs. 3 sind die beiden letzten Sätze 5 und 6 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Soweit für die Anlage eine Sicherheitsanalyse erstellt werden muß, sind die in Nr. 3.2.8 in Verbindung mit Nr. 2 und 3 des Anhangs zur 2. Störfall-VwV enthaltenen Angaben der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zugrunde zu legen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

19. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 20

In Nummer 2.2.1 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die betriebliche Alarmplanung muß gewährleisten, daß Gefahrensituationen nach Art und Schwere möglichst zutreffend erfaßt und unverzüglich an die zur Entgegennahme von Meldungen intern oder extern ständig bereite Stelle (z.B. betriebliche Alarmzentrale, automatische Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Berufsfeuerwehr) gemeldet werden."

Begründung:

Durch die Änderung soll klargestellt werden, daß die Alarmplanung auch darauf abgestellt sein muß, Gefahrensituationen möglichst zutreffend zu erfassen. Nur so können Meldungen abgesetzt werden, die zu wirksamen Gefahrenabwehrmaßnahmen führen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Alarmpläne beinhalten ausschließlich Handlungsanweisungen für die zügige Information aller betroffenen Stellen und Personen. Im Rahmen der Alarmplanung kann eine sachverständige Feststellung, die Art und Schwere der Gefahrensituation möglichst zutreffend beschreibt, nicht vorgenommen werden. Diese Aufgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 nachrangig durch den Anlagenbetreiber zu erfüllen.

Eine Vermischung beider Aufgaben kann dazu führen, daß die Alarmierung verspätet erfolgt, da sich ein Anlagenbetreiber bemüht, zunächst Ausmaß und Art des Störfalles möglichst genau zu ermitteln.

AS

20. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 19

In Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "erfolgen muß" durch das Wort "erfolgt" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

AS

21. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "Diese Meldung sollte möglichst folgende Angaben enthalten" durch die Worte "Diese Meldung soll folgende Mindestangaben enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Einleitung von gezielten Maßnahmen sind Mindestkenntnisse über die Gefahrensituation unbedingt notwendig. Der betriebliche Alarmplan muß daher einen Mindestinformationsfluß gewährleisten.

U

22. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 2

In Nummer 2.2.1 Abs. 2 ist der dritte Teilsatz zu streichen; das Komma nach dem Wort "sollen" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Kürzung der Aussage:

Meldungen dienen nur mittelbar den angegebenen Zielen. Im übrigen wird der Zweck der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung unter Nr. 2.1 Abs. 1 behandelt.

AS

23. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4

In Nummer 2.2.1 ist Absatz 4 eingangs vor den Spiegelstrichen zu Beginn des Satzes wie folgt zu fassen:

"Ausgehend von möglichen Störfallszenarien und den daraus resultierenden Zeitspannen müssen betriebliche Alarmpläne insbesondere ..."

Begründung:

Bei der Überprüfung von Sicherheitsanalysen und betrieblicher Alarmpläne wird häufig festgestellt, daß formalistisch - losgelöst von der zur Verfügung stehenden Zeit - Meldewege, Alarmierungsschemata etc. erarbeitet werden.

U

24. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sind die Wörter "folgende Angaben enthalten" durch die Wörter "folgenden Inhalt haben" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

U
In25. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sind im zweiten Spiegelstrich die Wörter "nach Anhang 2" durch die Angabe "(Anhang 2)" zu ersetzen.

Begründung:

U Der Anhang 2 enthält lediglich Muster für die Festlegung von Meldestufen. Deshalb sollte seine Anwendung im Text der Verwaltungsvorschrift nicht zwingend vorgeschrieben werden.

In Anpassung an den ersten und dritten Spiegelstrich.

U

26. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 vierter Spiegelstrich

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 vierter Spiegelstrich sind die Wörter "die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten," zu streichen.

Begründung:

Die betrieblichen Alarmpläne dienen auch der Warnung und Alarmierung von Personen, die sich in der Nachbarschaft aufhalten (vgl. Nr. 2.2.1 Abs. 3 a. E. der Vorlage). Die Bezeichnung "betriebliche" Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung enthält keine räumliche Beschränkung des Anwendungsbereichs der Pläne, sondern gibt die Verantwortlichkeit für ihre Aufstellung an.

Dieser Empfehlung widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

AS Die Warnung und Alarmierung der Nachbarschaft ist in den Festlegungen des zweiten Spiegelstriches (Meldestufen ab D 3 Anhang 2) sowohl in der Vorlage der Bundesregierung als auch in der o.a. beantragten Neufassung enthalten. Die vom U-Ausschuß vorgeschlagene Änderung würde zu einer für einen Alarmplan unangebrachten Doppelregelung führen.

Wi Im Gegensatz zur Warnung kann sich die Alarmierung aufgrund eines betrieblichen Alarmplans nur auf Beschäftigte und Dritte auf dem Betriebsgelände beziehen. Der Betreiber ist nicht berechtigt, von sich aus die Nachbarschaft zu alarmieren.

U 27. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 sechster Spiegelstrich

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sechster Spiegelstrich sind vor dem Wort "Sammelstellen" die Wörter "Festlegung der" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

U 28. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 siebter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Datum der Erstellung bzw. der Fortschreibung des Planes."

Begründung:

Nur so ist die Aktualität des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes unmittelbar zu erfassen.

U 29. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 achter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist der letzte Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Angabe, wo Dritte und deren Beschäftigungsorte auf dem Betriebsgelände registriert sind."

Begründung:

Im Rahmen der Alarmierung und/oder Gefahrenabwehr ist es stets erforderlich, Informationen über Dritte und deren Beschäftigungsort auf dem Betriebsgelände sofort verfügbar zu machen. Die Ergänzung der Aufzählung um diesen wichtigen Punkt erscheint daher sinnvoll.

AS 30. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 neunter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist folgender neuer Spiegelstrich anzufügen:

"- Benutzung von Flucht- und Rettungswegen."

Begründung:

Regelungen zur Benutzung von Flucht- und Rettungswegen sind für den Schutz der Beschäftigten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus entspricht die Ergänzung bestehenden Regelungen im Gefahrstoffrecht (vgl. TRGS 514/515, Abschnitt "Alarmplan").

AS 31. Zu Nummer 2.2.1 nach Abs. 4

In Nummer 2.2.1 ist nach Absatz 4 folgender Absatz anzufügen:

"Die Informationen aus den Alarmplänen, die für die Beschäftigten vor Ort hinsichtlich der Weitergabe von Erstinformationen über sicherheitsbedeutsame Ereignisse erforderlich sind, sowie Angaben über das sicherheitsgerechte Verhalten im Gefahrenfall (Alarmordnung), sind an exponierter Stelle in den Betrieben auszuhängen."

Begründung:

Es ist erforderlich, daß die Beschäftigten in den Betrieben durch schriftlichen Aushang Mindestinformationen über richtiges Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Alarmmeldung, Fluchtwege, Sammelplätze) erhalten. Eine entsprechende Aussage ist in den Verwaltungsvorschriften korrespondierend zur Arbeitsstättenverordnung (§ 55) und zur Gefahrstoff-Verordnung (§ 20) aufzunehmen.

U 32. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 1

In Nummer 2.2.2 Abs. 1 ist das Wort "Gefahren" durch die Wörter "eine Gefahr auslösenden Ereignisse" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung (vgl. § 2 Abs. 2 der Störfall-Verordnung).

U 33. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 2.2.2 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Anhang 2 enthält ein Muster für die Festlegung von Meldestufen sowie ein Muster für Meldungen nach diesen Stufen (Vorabmeldung)."

Als Folge

ist in Absatz 3 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U 34. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 3 Satz 2 und 3

In Nummer 2.2.2 Abs. 3 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im Anschluß an die Vorabmeldung soll die von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bestimmte Einsatzleitstelle der Gebietskörperschaften unverzüglich über Ursachen, Zusammenhänge und Auswirkungen eines Ereignisses informiert werden. Hat der Betreiber über die Meldung an die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden hinaus andere Behörden zu informieren, sollte dies, ggf. im Nachgang zu einer Sofortmeldung, die z.B. nach § 11 Abs. 1 Störfall-Verordnung erforderlich sein kann, über abgestimmte Vordrucke erfolgen. Anhang 4 enthält ein Muster für einen solchen Vordruck."

Begründung:

Klarstellung.

Wi 35. Zu Nummer 2.3 Abs. 3

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
36 bis 38

In Nummer 2.3 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Bei der Erstellung des betrieblichen Gefahrenabwehrplanes sind auch Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen zu berücksichtigen, damit unter Einbindung der übrigen

nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung erforderlichen Vorsorgemaßnahmen eine wirksame Begrenzung von Störfallauswirkungen sichergestellt werden kann. Dabei sind qualitative und quantitative Annahmen über die möglichen Ereignisabläufe (Störfallablaufszenarien) zugrunde zu legen. Anhang 5 enthält Beispiele für Annahmen von Abläufen und Auswirkungen, die Störfallszenarien zugrunde gelegt werden können."

Als Folge

ist in Anhang 5 die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Beispiele für Annahmen von Abläufen und Auswirkungen im Rahmen von Störfallszenarien nach Nr. 2.3".

Begründung:

Im Gefahrenabwehrplan sollten keine Störfallablaufszenarien betrachtet werden, wohl aber sollte er auf der Grundlage solcher Szenarien erstellt werden. Der Plan muß so angelegt sein, daß er übersichtlich bleibt und allen in Betracht kommenden Ereignisabläufen gerecht werden kann. Dabei sollte man sich auf realistisch denkbare Störfälle beschränken. Der neue Begriff des hypothetischen Störfalles ist in diesem Fall nicht hilfreich. Daher wurde auf die entsprechende Formulierung aus der 2. Störfallverwaltungsvorschrift zurückgegriffen. Weiterhin wird auf Anhang 5 hingewiesen, der Beispiele für Annahmen von Abläufen und Auswirkungen enthält. Da den beispielhaften Aufzählungen nahezu durchweg Maximalannahmen zugrunde liegen, ist der nicht zutreffende Begriff Mindestannahme durch Annahme zu ersetzen.

Im übrigen Folge der Anpassung an die Änderung in Nr. 2.3. Weiterhin liegen den beispielhaften Aufzählungen nahezu durchweg Maximalannahmen zugrunde; daher wurde der nicht zu treffende Begriff Mindestannahme durch Annahme ersetzt.

U 36. Zu Nummer 2.3 Abs. 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 35

In Nummer 2.3 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Bei der Erstellung des betrieblichen Gefahrenabwehrplanes sind auch Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen von hypothetischen Störfällen zu berücksichtigen, damit unter Einbindung der übrigen nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung erforderlichen Vorsorgemaßnahmen eine wirksame Begrenzung von Störfallauswirkungen sichergestellt werden kann. Dabei sind qualitative und quantitative Annahmen über die möglichen Ereignisabläufe (Störfallablaufszenarien) zugrunde zu legen. Anhang 5 enthält Beispiele für

Mindestannahmen von Abläufen und Auswirkungen, die Störfallauf-
laufszenarien zugrunde gelegt werden können."

Begründung:

Regelungsgegenstand ist der Gefahrenabwehrplan, nicht der Alarmplan.

Im Gefahrenabwehrplan selbst sollten keine Störfallauf-
laufszenarien betrachtet werden, wohl aber sollte er auf der Grundlage solcher Szenarien erstellt werden. Der Plan muß so angelegt sein, daß er übersichtlich bleibt und allen in Betracht kommenden Ereignisabläufen gerecht werden kann. Die "Betrachtung" von Szenarien im Gefahrenabwehrplan bedeutet deren wie auch immer geartete Einbindung und damit die Gefahr der erschwerten Handhabbarkeit des Planes sowie die Möglichkeit einer Fehllenkung im entscheidenden Augenblick. Im übrigen sollte der Zweck des Gefahrenabwehrplanes im Zusammenhang mit der Pflicht nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung deutlicher herausgestellt werden.

AS

37. Zu Nummer 2.3 Abs. 3 Satz 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 35
oder 36

In Nummer 2.3 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte "Alarm- und" zu streichen.

Begründung:

Nummer 2.3 enthält Ausführungen zum betrieblichen Gefahrenabwehrplan. Der Alarmplan ist Gegenstand von Nr. 2.2. Satz 1 stellt im übrigen eine grundsätzliche Aussage dar, die in dieser Art bisher in Nr. 2.1 fehlt.

In

38. Zu Nummer 2.3

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffern 35
oder 36.
Bei
Annahme
von Ziffer 37
entfällt der
eingeklam-
merte []Teil

In Nummer 2.3 Abs. 3 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Bei der Erstellung des betrieblichen [Alarm- und] Gefahrenabwehrplanes sind Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen von hypothetischen Störfällen zu betrachten. Hierbei ist zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung geeignet und ausreichend sind, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten."

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß die Vorkehrungen nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung bei der Erstellung des Planes zu treffen sind.

Dieser Empfehlung widerspricht ...

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Es soll bei der Erstellung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes geprüft werden, ob die zur Vorsorge nach § 3 Abs. 3 der 12. BImSchV vorgesehenen Maßnahmen geeignet und ausreichend sind.

Hierdurch wird für den Betreiber ein neuer Prüfauftrag vorgesehen. Nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV sind vielmehr bei der Erstellung der betrieblichen Gefahrenabwehrpläne die möglichen Auswirkungen von hypothetischen Störfällen zu berücksichtigen, damit unter Einbindung der erforderlichen Vorsorgemaßnahmen eine wirksame Begrenzung von Störfallauswirkungen sichergestellt werden kann.

Eine gesonderte Folgenbetrachtung, ob dies geeignet und ausreichend erfolgte, ist durch die 12. BImSchV nicht gedeckt.

U 39. Zu Nummer 2.3 Abs. 4 bis 7

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
40 bis 43

In Nummer 2.3 sind die Absätze 4 bis 7 zu streichen.

Begründung:

Die Ausführungen sind für die Verwaltungspraxis nicht hilfreich. Sie betreffen im Kern den Inhalt der Sicherheitsanalyse und nicht den des betrieblichen Gefahrenabwehrplans. Die Absätze sollten deshalb gestrichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Grundsatz, daß die Sicherheitsanalyse Basis für die betrieblichen Gefahrenabwehrpläne sein muß, sollte beibehalten werden.

Die Absätze 4 bis 7 der Nummer 2.3 haben den Sinn, klarzustellen, daß im betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan dieselben Szenarien zugrunde gelegt werden, wie in der Sicherheitsanalyse. Würde dem Streichungsvorschlag gefolgt, entstünde das Problem, daß der Betreiber zwei Szenariengruppen zu berücksichtigen hätte, und zwar die in der Sicherheitsanalyse aufgrund der Sicherheitspflichten des § 3 der Störfall-Verordnung und diejenigen, die nun im Anhang 5 als Beispiel für Mindestannahmen genannt werden.

Die Absätze 4 bis 7 der Nummer 2.3 stellen demgegenüber die für die Verwaltungspraxis notwendige Verbindung zwischen der Sicherheitsanalyse und dem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan her.

AS

40. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 39

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 1 sind nach dem Wort "Umgebung" die Worte "unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Gefährdungssituationen der Beschäftigten" einzufügen.

Begründung:

Die Auswertung der meldepflichtigen Ereignisse gemäß § 11 Störfall-Verordnung des Jahres 1993 zeigt, daß der Anteil der Beschäftigten an den aufgrund von Störfällen eingetretenen Personenschäden bei 90 % liegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß bei meldepflichtigen Ereignissen mit Personenschäden in nahezu jedem Fall Beschäftigte betroffen sind. Aus diesem Grund ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits im Rahmen der Erstellung von Störfallablaufszenarien verstärkt zu berücksichtigen.

AS

41. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 39

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 ist die Angabe "Satz 1" durch die Worte "der vorstehende Satz" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS

42. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 4

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 39

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 4 ist das Wort "Dosen" durch die Worte "maximal zu erwartenden Dosen" zu ersetzen.

Begründung:

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollen aus den Störfallablaufszenarien gewonnen werden. Dabei sind für die Parameter der Nr. 4 worst-case-Annahmen sinnvoll. Mit dem Begriff "Dosen" ist dies auch beabsichtigt worden. Zur Klarstellung des Gewollten ist die Erweiterung vorzunehmen.

In 43. Zu Nummer 2.3 Abs. 7

Entfällt bei
Annahme
vom
Ziffer 39

In Nummer 2.3 ist Absatz 7 (S. 11 letzter Absatz der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Die von den für die außerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zuständigen Behörden festgelegten Gefährdungsbereiche für die Auswirkungen von hypothetischen Störfällen außerhalb des Standortes (Betriebsgelände, Anlagenkomplex, Werksgelände etc.) sind von den Betreibern aufgrund des Abstimmungsgebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zu berücksichtigen."

Begründung:

Absatz 7 Satz 1 muß entfallen, da die VwV den Gefahrenabwehrbehörden nicht vorschreiben kann, wie sie die Gefährdungsbereiche zu ermitteln haben. In Satz 2 muß der 2. Halbsatz gestrichen werden, weil die Gefährdungsbereiche ohne Einschränkung in die BAGAP zu übernehmen sind.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Abstimmungsgebot in § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV sieht nicht vor, daß die Katastrophenschutzbestimmungen bei den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen stets zu übernehmen sind. Mit dem betrieblichen Gefahrenabwehrplan soll nur der erforderlichen Vorsorge entsprochen werden können, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

U 44. Zu Nummer 2.3 Abs. 8

In Nummer 2.3 ist Absatz 8 zu streichen und nach Absatz 9 in folgender Fassung einzufügen:

"Anhang 6 enthält ein Beispiel für die Gliederung eines betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes im Rahmen eines Gesamtplanes."

Begründung:

Die beispielhafte Gliederung nach Anhang 6 erstreckt sich auf die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung. Der Hinweis auf diese Gliederung sollte daher an das Ende der Nr. 2.3 - die sich inhaltlich im wesentlichen nur mit dem Gefahrenabwehrplan befaßt - gestellt werden.

AS 45. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 2

In Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 2 sind die Worte "stofflich-, anlagen-, verfahrens- oder umgebungsbedingte" durch die Worte "anlagen-, verfahrens- und stoffspezifische sowie umgebungsbedingte" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung durch Übernahme der treffenderen Formulierung aus Nummer 6 Abs. 5 Satz 1.

U 46. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 5

In Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 5 ist das Zitat "30. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)" durch das Zitat "26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

AS 47. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 8

In Nummer 2.3 Abs. 9 ist die Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. Qualifikation und Mindestschichtstärke betrieblicher Kräfte zur Gefahrenabwehr und zur Ersten Hilfe; Qualität und Quantität der Schutzausrüstung sowie der Einrichtungen zur Gefahrenabwehr nebst Lageplan,".

Begründung:

Eine ausreichende und qualifizierte Erste Hilfe in Gefahrensituationen ist für die Rettung und Versorgung von betroffenen Beschäftigten, Einsatzkräften und Dritten eine elementare Grundsatzforderung. Ferner muß Betroffenen und Einsatzkräften im Notfall eine schnelle Übersicht über den Standort und die Anzahl vorhandener Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

U 48. Zu Nummer 2.4

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
49 und 50

Nummer 2.4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 2.4.1 ist zu streichen.
- b) In Nummer 2.4.2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Sie soll darauf hinwirken, daß der Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bereits bei der Erarbeitung und bei jeder Fortschreibung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zusammenarbeitet und daß dabei die in Anhang 8 wiedergegebene Checkliste berücksichtigt wird. Sie soll darüber hinaus sicherstellen, daß den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden alle zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren vor Ort wichtigen Unterlagen (insbesondere Übersichts- und Detailpläne, Feuerwehrpläne u.ä.) nach Aufforderung übergeben oder an einer vereinbarten Stelle auf dem Betriebsgelände ständig zugänglich hinterlegt werden."

Als Folge

ist in Nummer 2.4.2 die Angabe "2.4.2" zu streichen.

Begründung:

Die Änderung dient der Konzentration der Regelungen und der Verbesserung der Übersichtlichkeit.

Der Empfehlung in Buchstabe a widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die in der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift dargelegte Form der Erstellung von Gefahrenabwehrplänen beinhaltet auch für den Anlagenbetreiber in verständlicher Weise die Notwendigkeit der engen Verzahnung zwischen den betrieblichen Abwehrmaßnahmen und denen der für Katastrophenschutz und Gefahrenabwehr zuständigen Behörden. Durch den Vorschlag des Unterausschusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird diese sprachliche Verständlichkeit aufgehoben und der Eindruck erweckt, als sei bisher die zweckdienliche Zusammenarbeit nicht erfolgt.

AS 49. Zu Nummer 2.4.1 Satz 2

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 48

- a) In Nummer 2.4.1 Satz 2 ist das Wort "sollte" durch das Wort "hat" und das Wort "zusammenarbeiten" durch das Wort "zusammenzuarbeiten" zu ersetzen.
- b) In Nummer 2.4.1 Satz 4 ist das Wort "soll" durch das Wort "ist" und die Worte "mitgeteilt werden" durch das Wort "mitzuteilen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber die Pflicht, die Pläne mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen und diesen mitzuteilen. Eine Aufweichung dieser Vorschrift durch Einführung einer Soll-Vorschrift ist nicht angebracht.

Der Empfehlung in Buchstabe a **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Aufgrund der Störfallverordnung ist der Betreiber verpflichtet, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Darüber hinaus stellt die Verordnung sicher, daß die Pläne regelmäßig fortgeschrieben werden. Dabei bedeutet Abstimmung, daß der Betreiber bei der Erarbeitung der Pläne mit den zuständigen Behörden zusammenwirken muß. Die Forderung nach einer darüber hinausgehenden Zusammenarbeit geht über die Verordnungsermächtigung hinaus.

In 50. Zu Nummer 2.4.1 Satz 4 und 5

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 48

In Nummer 2.4.1 sind die beiden letzten Absätze wie folgt zu fassen:

"Nach der Aufstellung und jeder Fortschreibung ist die abgestimmte Fassung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden zu übersenden, soweit mit diesen nichts anderes vereinbart wurde.

Diesen Behörden sind alle zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren vor Ort wichtigen Unterlagen (insbesondere Szenarien, Übersichts- und Detailpläne, Feuerwehrpläne u.ä.) nach Aufforderung zu übergeben oder an einer vereinbarten Stelle auf dem Betriebsgelände ständig zugänglich zu hinterlegen."

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß die Behörden die Unterlagen erhalten oder einsehen können.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Nach Aufforderung muß der Betreiber den für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr verantwortlichen Behörden alle wichtigen Unterlagen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne übergeben.

Diese Forderung ist nicht von der Störfall-Verordnung abgedeckt. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der 12. BImSchV ist vielmehr lediglich der Inhalt der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mitzuteilen.

Darüber hinaus sollen mit der vorliegenden Änderung den für den Katastrophenschutz verantwortlichen Behörden auch für die Durchführung der Störfall-Verordnung Zuständigkeiten eröffnet werden. Dies ist allenfalls durch oder aufgrund eines neuen Gesetzes, nicht aber in einer Verwaltungsvorschrift möglich.

In 51. Zu Nummer 2.5 Satz 1

In Nummer 2.5 Satz 1

sind die Worte "alle drei Jahre"

durch das Wort "jährlich"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Praxis ist eine jährliche Überprüfung notwendig.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

An der Forderung, daß die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mindestens alle drei Jahre überprüft und fortgeschrieben werden sollen, ist festzuhalten. Die Begründung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für die Verkürzung des Mindestzeitraumes auf ein Jahr, daß nach den Erfahrungen der Praxis eine jährliche Überprüfung notwendig ist, ist nicht zu belegen. Sie ist auch nicht stichhaltig, da beim Vorliegen neuer Erkenntnisse und Be-

dingungen die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne ohnehin unverzüglich überprüft und fortgeschrieben werden müssen.

AS 52. Zu Nummer 2.5 Satz 2

In Nummer 2.5 Satz 2 sind nach den Worten "Gefahrenabwehrplanes genannten Stellen" die Worte "sowie den sonstigen zuständigen Fachbehörden" einzufügen.

Begründung:

Neben einer unmittelbaren Kontaktaufnahme zwischen dem Anlagenbetreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden müssen auch die sonstigen zuständigen Fachbehörden in die Aktualisierung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne eingebunden werden. Insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschutz ist von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen, ob die innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanungen neuesten Erkenntnissen entsprechen.

U 53. Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind die Wörter "vom Betreiber zu der zuständigen" durch die Wörter "zwischen Betreiber und zuständiger" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Überschrift.

U 54. Zu Nummer 3.1

In Nummer 3.1 sind Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Anlaß für ein Verlangen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung kann nicht das Vorliegen der in Nummer 3.5.3 der 1. Störfall-VwV für eine andere Aufgabe festgelegten Kriterien und auch nicht das Vorliegen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Gefahrenpotentiale und fehlenden Abstände sein. Entscheidend ist vielmehr die Gefährdung einer rechtzeitigen Information der öffentlichen Verwaltung. Insoweit ist Absatz 2 eher irreführend.

Bei der Regelung in Nummer 3.1 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die nicht in eine allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden sollte.

U 55. Zu Nummer 3.2 Abs. 1

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 56

In Nummer 3.2 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Nach dem Stand der Technik kommen für die Art der Verbindung z.B. Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierverbindungen in Betracht."

Begründung:

In Anbetracht der rapiden Entwicklung moderner Kommunikationsmittel muß der Abschnitt flexibler gestaltet werden. Ferner gibt es nur den Stand der Technik, so daß sich die Formulierung "derzeitiger Stand der Technik" erübrigt.

Festverbindungen sollten nicht gefordert werden, weil damit die technischen Möglichkeiten und Entwicklungen eingeschränkt werden.

In 56. Zu Nummer 3.2 Abs. 1

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 55

In Nummer 3.2 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Nach dem derzeitigen Stand der Technik kommen nur Festverbindungen für Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierbetrieb in Betracht."

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

In 57. Zu Nummer 3.2 Abs. 2 und 3

Nummer 3.2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Festverbindung,"

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Begründung:

Nummer 3 ist im Hinblick auf Nummer 2 überflüssig.

- c) In Absatz 3, 2. und 3. Spiegelstrich, wird das Wort "Datenendgeräte" jeweils durch das Wort "Endgeräte" ersetzt.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

- d) In Absatz 3, 4. Spiegelstrich, erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
"(z.B. eine drahtlose Übertragungsmöglichkeit)"

Begründung:

Als drahtlose Übertragungsmöglichkeit kommt auch Mobiltelefon in Betracht.

U
AS

58. Zu Nummer 3.2 Abs. 3 Satz 2

In Nummer 3.2 Abs. 3 ist Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Es muß darauf geachtet werden,".

Begründung:

U Eine funktionstüchtige Verbindung, auch während einer Störung, ist der eigentliche Sinn dieser Forderung.

AS Es muß selbstverständlich sein, daß dieser Aspekt beim Einrichten einer Kommunikationsverbindung berücksichtigt wird.

U

59. Zu Nummer 4.1 Abs. 1

In Nummer 4.1 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Nummer 4.1 Abs. 1 enthält keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte der Absatz gestrichen werden.

AS 60. Zu Nummer 4.1 nach Abs. 2

In Nummer 4.1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Es ist sicherzustellen, daß die nach § 5 Abs. 2 benannte Person oder ein entsprechend befugter Vertreter jederzeit erreichbar ist."

Begründung:

Im Störfall ist die kurzfristige Erreichbarkeit der benannten Personen erforderlich, um notwendige Sofortmaßnahmen einleiten und inner- sowie außerbetriebliche Gefahrenabwehrmaßnahmen koordinieren zu können. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Vertreterregelung.

U 61. Zu Nummer 5 Überschrift

In Nummer 5 sind in der Überschrift nach dem Zitat "Zu § 5 Abs. 3" die Wörter "Störfall-Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Vervollständigung der Überschrift.

U 62. Zu Nummer 5 Abs. 1

In Nummer 5 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen enthalten gegenüber der Verordnung keine weiterführenden Aussagen.

U 63. Zu Nummer 5 Abs. 2

In Nummer 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Zur Beratung gehört insbesondere die Erteilung der erforderlichen Auskünfte nach Eintritt eines Störfalls über

- den Anlagenzustand,
- Art und Zeitpunkt einer möglichen Freisetzung,
- das vermutlich betroffene Gebiet,

- zu befürchtende Schäden oder Gesundheitsbeeinträchtigungen
sowie
- zweckmäßige Gefahrenabwehrmaßnahmen."

Begründung:

§ 5 Abs. 3 ist eine Unterstützungspflicht des Betreibers nicht zu entnehmen. Außerdem kommen nach Eintritt eines Störfalls Vorsorgemaßnahmen nicht mehr in Betracht. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

AS 64. Zu Nummer 6 Überschrift

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 65

In Nummer 6 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung (Schulung des Personals anhand geeigneter Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen) und Nr. 5 (Unterweisung der Beschäftigten über die in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen enthaltenen Verhaltensregeln im Störfall)".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 65. Zu Nummer 6 Überschrift

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 64

In Nummer 6 ist in der Überschrift nach dem Zitat "Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5" das Wort "Störfall-Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Vervollständigung der Überschrift.

U 66. Zu Nummer 6 Abs. 1 und 3

In Nummer 6 sind die Absätze 1 und 3 zu streichen.

Begründung:

Nummer 6 Abs. 1 und 3 enthalten keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollten die Absätze gestrichen werden.

U 67. Zu Nummer 6 Abs. 2 und 4

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 68

In Nummer 6 sind die Absätze 2 und 4 wie folgt zu einem Absatz zusammenzufassen:

"Um Fehlverhalten von Personen vorzubeugen, die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb tätig werden oder die Aufgaben entsprechend der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung wahrzunehmen haben, schreibt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung vor, daß der Anlagenbetreiber geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen zu erstellen und das Personal zu schulen hat. Die Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, zu denen auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2 gehört, sollen schriftlich festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Schulung des Personals ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, vorzunehmen."

Begründung:

Die Änderung dient in erster Linie der Richtigstellung, daß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung sich nicht nur auf Beschäftigte bezieht, denen Aufgaben und Funktion im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung übertragen werden. Die Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut sowie nach ihrem Sinn und Zweck das gesamte Personal. Außerdem dient die Änderung der Straffung der Regelungen.

AS 68. Zu Nummer 6 Abs. 2 und 4

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 67

a) Nummer 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung sind Beschäftigte regelmäßig zu schulen, um Fehlverhalten vorzubeugen."

b) In Nummer 6 Abs. 4 sind die Worte "nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung zu schulen und" zu streichen.

c) In Nummer 6 Abs. 4 ist die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 5" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 Nr. 4" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktioneller Fehler: Statt § 5 muß es § 6 heißen.

In den vorgenannten Absätzen wird die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung in Beziehung gesetzt zu den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung. Dieser Bezug ist unrichtig. § 6 Abs. 1 Nr. 4 gilt für alle Anlagen, die unter die Störfall-Verordnung fallen. § 5 Abs. 1 Nr. 3 betrifft nur Anlagen, die den erweiterten Pflichten gemäß § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung unterliegen.

AS 69. Zu Nummer 6 nach Abs. 4

In Nummer 6 ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

"Die Schulung des Personals gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 ist mindestens einmal jährlich durchzuführen."

Begründung:

In Anlehnung an § 20 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung ist auch hier mindestens einmal jährlich eine Unterweisung bzw. Schulung vorzusehen.

U 70. Zu Nummer 6 Abs. 5 Satz 2

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 71

In Nummer 6 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig, da davon ausgegangen werden kann, daß die Adressaten der 3. StörfallVwV die Regelungen der ebenfalls an sie gerichteten 2. StörfallVwV kennen.

AS 71. Zu Nummer 6 Abs. 5 Satz 2

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 70

In Nummer 6 Abs. 5 Satz 2 ist der Punkt am Satzende durch ein Semikolon zu ersetzen; folgende Worte sind anzufügen:

"im übrigen gilt § 20 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)."

Begründung:

Im Hinblick auf Vorkehrungen gegen Fehlverhalten und Unterweisungen der Beschäftigten über das Verhalten bei Störfällen (Nr. 3.4 und Nr. 3.5 der 2. Störfall-VwV) muß der § 20 der Gefahrstoffverordnung als eine umfassende und einschlägige Rechtsvorschrift zum Arbeitsschutz beachtet werden.

AS 72. Zu Nummer 6 Abs. 7 Satz 1

In Nummer 6 Abs. 7 Satz 1 ist das Wort "verschiedener" durch das Wort "betriebsfremder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 73. Zu Nummer 6 Abs. 7 Satz 2

In Nummer 6 Abs. 7 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß die in seinem Betrieb zum Einsatz kommenden Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen ihren Aufgaben entsprechend angemessene Informationen und Anweisungen hinsichtlich des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erhalten haben; auf die Dokumentationspflicht des § 20 Abs. 2 Satz 4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), wird verwiesen."

Begründung:

Für Beschäftigte betriebsfremder Unternehmen auf dem Betriebsgelände findet § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Störfall-Verordnung gleichermaßen Anwendung. Durch die Ergänzung werden hinsichtlich von Schulung und Unterweisung die Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen mit den Beschäftigten des Betreibers gleichgestellt. Der Betreiber kann im übrigen dieser Verpflichtung durch eine vertragliche Gestaltung des Werkvertrages mit dem betriebsfremden Unternehmen nachkommen.

U 74. Zu Nummer 6 Abs. 8

In Nummer 6 ist Absatz 8 zu streichen und nach Absatz 5 einzufügen; folgender Satz ist diesem Absatz voranzustellen: "Über die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung hinaus haben die Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung die betroffenen Beschäftigten über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenden Verhaltensregeln zu unterweisen."

Begründung:

Die Umstellung ist erforderlich, da Absatz 8 sich nur auf die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung bezieht, während die Absätze 6 und 7 sowohl die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 wie auch die aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung betreffen. Die Einfügung des ersten Satzes ist zur besseren Verständlichkeit der Verwaltungsvorschrift angezeigt.

AS 75. Zu Nummer 6 Abs. 8 Satz 1

In Nummer 6 Abs. 8 Satz 1 ist das Wort "mindestens" durch das Wort "höchstens" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 76. Zu Nummer 6 Abs. 8 Satz 1

In Nummer 6 Abs. 8 Satz 1 sind die Worte "jährlichen Abständen müssen mit den Beschäftigten Übungen" durch die Worte "jährlichem Abstand müssen mit allen im Einwirkungsbereich einer Anlage Beschäftigten des Betriebes Übungen" zu ersetzen.

Begründung:

Es muß sichergestellt sein, daß alle Beschäftigten, die von einem Störfall betroffen sein können (bei Schichtbetrieb Beschäftigte jeder Schicht, Verwaltungspersonal etc.) in die Notfallübungen einbezogen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Der Einwirkungsbereich einer Anlage oder eines Betriebes ist immissions-schutzrechtlich festgelegt und geht in der Regel weit über die räumlichen Betriebsgrenzen (z. B. Zaun) hinaus. Er entspricht zumeist dem Meß- oder Beurteilungsgebiet. Betriebsangehörige werden mit wenigen Ausnahmen innerhalb der Betriebsgrenzen beschäftigt. Ziel der Vorschrift muß daher sein, Übungen mit den Beschäftigten in jährlichen Abständen durchzuführen. Dies geht aus der Formulierung in der Vorlage der Bundesregierung ausreichend deutlich hervor, so daß ein Hinweis auf den Einwirkungsbereich einer Anlage an dieser Stelle nur zu erheblicher Verunsicherung und Rechtsunsicherheit beiträgt und im übrigen den angesprochenen Personenkreis nicht erweitert.

U 77. Zu Nummer 7

Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf Nummer 7 kann verzichtet werden, da über den Text der Störfall-Verordnung hinaus keinerlei Konkretisierung erfolgt.

U 78. Zu Nummer 8.1

Nummer 8.1 ist zu streichen.

Begründung:

Nummer 8.1 enthält keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Der letzte Satz ist inhaltlich von Nummer 3.5.3 zweiter Anstrich der 1. StörfallVwV umfaßt. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte die Nr. 8.1 insgesamt gestrichen werden.

U 79. Zu Nummer 8. 2 Abs. 2 Satz 3

In Nummer 8.2 Abs. 2 sind in Satz 3 die Wörter "in die Information zu integrieren" durch die Wörter "in der Information zu berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

AS 80. Zu Nummer 8.3 Satz 1

In Nummer 8.3 Satz 1 sind

- a) nach den Worten "Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten" folgender Klammerzusatz "(zu diesem Personenkreis zählen auch Lieferanten und Besucher)" und
- b) nach dem Wort "Aushänge" das Wort ", Handzettel" einzufügen.

Begründung:

Hierdurch soll eine Regelungslücke hinsichtlich der Information der Personen geschlossen werden, die weder durch Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift erfaßt, noch als Personen außerhalb des Werkzaunes informiert werden. Gerade betriebsfremde Personen, die sich auf dem Werksgelände befinden, müssen über Alarmierung und notwendige Verhaltensweisen im Gefahrenfalle informiert werden, z.B. durch Handzettel.

U 81. Zu Nummer 8.5 Satz 5

In Nummer 8.5 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde können die vom Betreiber bereitgestellten Informationen auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person an die Öffentlichkeit gegeben werden."

Begründung:

Klarstellung, daß auf jeden Fall der Betreiber die Informationen bereitzustellen hat.

U 82. Zu Nummer 8.6

In Nummer 8.6 ist der Satzteil

"so muß die zuständige Behörde sicherstellen, daß der zuständigen Behörde dieses Nachbarstaates die gleichen Informationen zur Verfügung gestellt werden wie den betroffenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland."

durch den Satzteil

"so muß der Betreiber den betroffenen Personen des Nachbarstaates in Abstimmung mit den zuständigen Behörden die gleichen Informationen zur Verfügung stellen wie den betroffenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland." zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung. Die Informationspflichten nach § 11a der Störfall-Verordnung sind nicht auf die betroffenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 der EG-Richtlinie vom 24.06.1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten trifft die Informationspflicht zwischen den Mitgliedstaaten ausschließlich die staatlichen Organisationen. Zur Erfüllung der Gemeinschaftspflichten kann insoweit nicht auf die Tätigkeit des Anlagenbetreibers verwiesen werden. Es bleibt der zuständigen Behörde aber unbenommen, die vom Anlagenbetreiber vorgelegten Informationen für die Öffentlichkeit ohne weitere Bearbeitung den interessierten Mitgliedstaaten zu übersenden.

Es besteht kein Anlaß, diese Aufgabe mitsamt der Gefahrtragung bei fehlerhafter Information auf die Anlagenbetreiber abzuwälzen.

AS 83. Zu Anhang 1

In Anhang 1 (Seite 27 der Vorlage) sind die Worte "Arbeitsmedizinische Stelle" durch das Wort "Betriebsarzt" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) hat der Betriebsarzt den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes - also in allen arbeitsmedizinischen Belangen - zu unterstützen. Dies stellt die Änderung klar.

In 84. Zum Anhang 1 Seite 2

In Anhang 1 Seite 2 (Seite 28 der Vorlage)
ist im Formblatt "Außerbetriebliche Alarmadressen (Beispiel)"
vor der Zeile "Feuerwehr"
folgende Zeile einzufügen:

"	Leitstelle für externe Alarmierungen			---	"
---	--------------------------------------	--	--	-----	---

Begründung:

Die Leitstelle ist entsprechend ihrer Bedeutung in der Praxis an erster Stelle zu nennen (vgl. auch Anhang 3).

U

85. Zu Anhang 1 Übersicht "Außerbetriebliche Alarmadressen (Beispiel)"

In Anhang 1 sind in der Übersicht "Außerbetriebliche Alarmadressen" (S. 28 der Vorlage) unterhalb der Tabelle nach den Wörtern "Besonders empfindliche Einrichtungen" an den Beginn der Aufzählung die Wörter "wie z.B. Bahnhöfe, Busbahnhöfe," einzufügen.

Begründung:

Hierdurch soll verdeutlicht werden, daß es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Gleichzeitig Erweiterung der Beispielfälle.

U

86. Zu Anhang 1 "Weitere wichtige Rufnummern"

In Anhang 1 ist in der Übersicht "Weitere wichtige Rufnummern" (Seite 29 der Vorlage) in der Überschrift nach dem Wort "Rufnummern" der Klammerzusatz "(Beispiel)" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

U 87. Zu Anhang 2

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern
88 und 89

Anhang 2 ist durch nachstehende Neufassungen der Muster zu ersetzen:

Muster für die Festlegung von Meldestufen einschließlich eines Musters für Vorabmeldungen

Melderaaster zur			
Kategorisierung und Abgrenzung der Ereignisfälle			
Kategorie	Charakterisierung und Abgrenzung der Ereignisse und deren Auswirkungen	Maßnahmen	
D 1	Keine Auswirkungen außerhalb der Werksgrenzen. Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine Gefahr außerhalb objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrgenommen sind und für gefährlich gehalten werden können. (z.B. starke Geräusche; Abfackeln von Gasen; schwache, begrenzte Geruchseinwirkung)	Gegenseitige Information von Anlagenbetreiber, Polizei und Feuerwehr. Keine Maßnahmen der Behörden zur Gefahrenabwehr erforderlich.	
D 2	Auswirkung außerhalb der Werksgrenzen nicht auszuschließen. Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine großflächige oder anhaltende Geruchseinwirkung festzustellen ist, eine Gefährdung der Gesundheit aber nicht besteht.	Feststellende Maßnahmen durch Polizei und Feuerwehr. Gegebenenfalls abgestimmte Information an die betroffene Bevölkerung durch die Behörden. Begrenzte Maßnahmen der Behörden. Behördeninformation nach Plan.	
D 3	Gefährdung außerhalb der Werksgrenzen wahrscheinlich oder bereits gegeben.	Maßnahmen wie D 2 Warnung der betroffenen Bevölkerung durch die Behörden Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst	
D 4	Schwerer D 3 - Fall oder Katastrophenfall.	Maßnahmen wie D 3. Gegebenenfalls Maßnahmen nach Katastrophenschutzplan.	

Vorabmeldung

A. Allgemeine Angaben

Meldung vom Werk: _____ Uhrzeit: Datum:

an Leitfunkstelle/zentrale Leitstelle: _____

an Polizeidienststelle: _____

an Sonstige: _____

Gebäude/Anlage: _____ Eintritt der Störung:

unterliegt der Störfallverordnung ja ☐ nein ☐

Wind aus Richtung: _____ Windgeschwindigkeit: _____

Kurztext der Alarmmeldung: _____

B. Art des Ereignisses

Vorsorgliche Information ☐ (Angaben zu C und D entfallen)

Personenschaden ☐ Brand ☐ flüssiger Stoffaustritt ☐

sonstiges ☐ Explosion ☐ gasförmiger Stoffaustritt ☐

freigesetzter Stoff: _____

C. Erwartete Wirkung außerhalb des Werkes

	Geruchs- einwirkung	Gesundheits- gefährdung	Explosions- gefahr	Gewässer- verunreinigung	Sonstige Gefährdungen/ Belästigungen
nicht zu erwarten	C1 ☐	C5 ☐	C9 ☐	C13 ☐	C17 ☐
nicht auszuschließen	C2 ☐	C6 ☐	C10 ☐	C14 ☐	C18 ☐
wahrscheinlich	C3 ☐	C7 ☐	C11 ☐	C15 ☐	C19 ☐
bereits gegeben	C4 ☐	C8 ☐	C12 ☐	C16 ☐	C20 ☐

D. Einstufung der Kategorien

D1 ☐ D2 ☐ D3 ☐ D4 ☐

Ergänzende Angaben:

Bearbeiter:

Name: _____ Telefon: _____ Unterschrift: _____

Begründung:

Das Muster für die Festlegung von Meldestufen (S. 30) und das Muster für Vorabmeldungen (S. 31) sollen durch die beigegefügtten Neufassungen ersetzt werden. Beide Vorschläge sind nach den Betriebsstörungen und Störfällen im ersten Halbjahr 1993 in Hessen unter Mitwirkung aller Beteiligten entwickelt worden und dienen im Rahmen einer jüngst beschlossenen Vereinbarung zu Informationen und Meldungen an die zuständigen Zentralen Leitstellen und Polizeidienststellen.

1. Muster für Meldestufen

Die Abstufung der D1 bis D4-Kategorien ist aufgrund der Erfahrungen eine andere als der Vorschlag der Bundesregierung.

Der in Anhang 2 als D1-Meldung (Vorsorgliche Mitteilung) definierte Fall ist nach geänderter Definition bereits ein D2-Fall.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bevölkerung sehr sensibel auf alles reagiert, was außerhalb des Werksgeländes (ungewöhnliche Gerüche, Geräusche, optische Eindrücke) wahrzunehmen ist. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß in diesen Fällen sofort die Behörden (Polizei, Feuerwehr, Ämter) mit der Bitte angerufen werden, die Ursache aufzuklären. Außerdem wird erwartet, daß sich die Behörden um die Qualität der Wahrnehmung kümmern, da den Auskünften des Verursachers gegenüber ein gewisses Maß an Skepsis besteht.

Die D2-Meldung nach geändertem Schema geht davon aus, daß Auswirkungen nach außen nicht auszuschließen sind, aber noch keinen Gefährdungsgrad beinhalten. Damit soll eine höhere Sensibilität auch für die "harmlosen" Fälle sowohl beim Verursacher als auch bei den Behörden erreicht werden.

Eine weitere Sensibilitätserhöhung wird dadurch erzeugt, daß bei Gefährdung jeglicher Art der D3-Fall ausgelöst wird. Es wird somit kein Unterschied wie in der Vorlage der Bundesregierung zwischen "Gefährdung ... nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann" (D2) und " ... bereits eingetreten oder wahrscheinlich ist ..." (D3) gemacht.

Die D1-Meldung nach geändertem Schema bewirkt, daß die Behörden (Polizei, Feuerwehr) auf einen Vorfall aufmerksam gemacht werden, der sich noch innerhalb der Werksgrenzen abspielt. Den Behörden wird durch diese Information die Möglichkeit gegeben, eventuell vorsorgliche Maßnahmen aus Erfahrungswerten einzuleiten.

Insgesamt ist das vorgeschlagene Kategorisierungsschema dadurch sensibler, weil schneller; denn bei jeder Art von Gefährdung wird die Stufe D3 ausgelöst und die Behörden (Feuerwehr, Polizei) werden nach D1 auch bei "internen" Vorfällen informiert.

2. Muster für Vorabmeldungen

Das vorgeschlagene Muster für Vorabmeldungen ist übersichtlicher und basiert ebenfalls auf den Erfahrungen aus dem Jahr 1993. Es enthält einige Ergänzungen und Umgestaltungen und gewinnt dadurch Raum für ergänzende Eintragungen. Das als Vorabmeldung entwickelte Formular sollte

grundsätzlich für alle Ereignisse genutzt werden können. Deswegen ist das Wort "Störung" durch "Ereignis" ersetzt worden. Folgende Ergänzungen sind im vorgeschlagenen Muster vorgenommen worden:

a) Abschnitt A: Allgemeine Angaben

"Anlage unterliegt der Störfallverordnung ja / nein"

Damit ist der Leitstelle die Möglichkeit gegeben, die Einsatzkräfte entsprechend auf die bei der Leitstelle und/oder Feuerwehr vorhandenen Unterlagen zu Störfallanlagen hinzuweisen. Zum anderen kann das Meldeformular für jede Art von Störung/Ereignis verwendet werden.

b) Abschnitt B: Art der Störung (... des Ereignisses)

"Vorsorgliche Information (Angaben zu C und D entfallen)"

Damit ist es möglich, eine Art "DO" Kategorisierung einzuführen, ohne daß dieser Fall genau definiert werden muß.

Die Beifügung der Kurzbeschreibung C₁ ... C₂₀ erleichtert den Informationsfluß im Ereignisfall. Dies hat besondere Bedeutung, wenn beispielsweise aufgrund schlechter Funkverbindung, Verständigungsschwierigkeiten zwischen den beteiligten Stellen auftreten.

Bei Verwendung des Begriffs "Erstmeldung" könnte sich die Frage stellen, ob die Erstmeldung von der Vorabmeldung abzugrenzen ist, oder ob es sich lediglich um unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Tätigkeit handelt. Die Formulierung "Ergänzende Angaben" bringt demgegenüber das Gewollte klar zum Ausdruck und dient damit der Verständlichkeit und der Vereinfachung des Formulars.

AS 88. Zu Anhang 2 Buchstabe a

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 87

In Anhang 2 Buchstabe a sind die Worte "bei verständiger Abwägung" zu streichen.

Begründung:

Die vorsorgliche Mitteilung kann nicht an eine eventuell in der Nachbarschaft des Betriebes stattfindende verständige Abwägung geknüpft werden. Vielmehr ist vorauszusetzen, daß ein wahrnehmbares Ereignis von der Nachbarschaft per se für gefährlich gehalten wird. Deshalb muß vorsorglich informiert werden.

In 89. Zum Anhang 2 Seite 2

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 87

In Anhang 2 Seite 2 (S. 31 der Vorlage) ist das Formblatt "Vorabmeldung" wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt D 3

sind die Worte "Sofortige Maßnahmen gemäß Vereinbarung"
durch die Worte "Sofortige Maßnahmen der Gefahrenabwehrbehörde"
zu ersetzen.

b) In Abschnitt D 4

sind die Worte "Sofortige Maßnahmen und Katastrophenwarnung
gemäß Vereinbarung"
durch die Worte "Sofortige Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörde"
zu ersetzen.

Begründung:

Eine Katastrophenwarnung gibt es nicht. Das Sirenensignal "Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten" (Heulton von einer Minute Dauer) kann nicht nur von der Katastrophenschutzbehörde, sondern auch von der für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde ausgelöst oder veranlaßt werden. Die Warnung der Bevölkerung und die Auslösung des Katastrophenalarms haben nichts miteinander zu tun.

In 90. Zur Anlage 3 / Anhang 3

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 91

Die Anlage 3 (S. 32 der Vorlage) "Alarmierungsschema" ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe "Anlage 3"

ist durch die Angabe "Anhang 3"
zu ersetzen.

b) Die Zelle "Leitstelle / Zentrale der öffentlichen Feuerwehr" erhält folgende Bezeichnung:

"Leitstelle für externe Alarmierungen".

Begründung:

zu Buchstabe a:

Anpassung an die Bezeichnung der übrigen Anhänge.

zu Buchstabe b:

Eine möglichst neutrale Formulierung ist angesichts der unterschiedlichen Bezeichnungen in den Ländern sachdienlich.

U

91. Zu Anlage 3 / Anhang 3

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 90

In Anlage 3 ist das Wort "Anlage" durch das Wort "Anhang" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U

92. Zu Anlage 3 / Anhang 3 Überschrift

In Anhang 3 ist in der Überschrift nach dem Wort "Alarmierungsschema" der Klammerzusatz "(Beispiel)" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

AS

93. Zu Anlage 3 / Anhang 3

In Anlage 3 ist im Alarmierungsschema "beratende Gefahrenabwehrkräfte der Anlage/des Betriebes/des Werkes z.B." das Wort "Sicherheitsingenieur" durch die Worte "Fachkraft für Arbeitssicherheit" zu ersetzen.

Begründung:

Die allgemeine Bezeichnung "Fachkraft für Arbeitssicherheit" schließt die Sicherheitsingenieure mit ein. Zudem verfügen kleinere Betriebe in der Regel nicht über Sicherheitsingenieure, sondern lediglich über Sicherheitstechniker bzw. Sicherheitsmeister. Diese erfüllen aber ebenso wie die Sicherheitsingenieure die Anforderungen des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz).

U 94. Zu Anhang 4 Überschrift

In Anhang 4 ist in der Überschrift nach dem Wort "Ereignismeldung" der Klammerzusatz "(Muster)" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U 95. Zu Anhang 5 Überschrift

In Anhang 5 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Beispiele für Mindestannahmen von Abläufen und Auswirkungen im Rahmen von Störfallablaufszszenarien nach Nr. 2.3".

Begründung:

Richtigstellung. Der Anhang 5 enthält keine Beispiele für Quelltermen, sondern Beispiele für Mindestannahmen von Abläufen und Auswirkungen.

U 96. Zu Anhang 5 Abs. 1 und 2

In Anhang 5 sind der Absatz 1 und in Absatz 2 der Einleitungssatz zu streichen.

Begründung:

Der erste Absatz des Anhangs 5 enthält keine Beispiele und ist teilweise auch mißverständlich. ("Den hypothetischen Störfallablaufszszenarien wird keine Ursachenkette zugrunde gelegt.") Der Einleitungssatz des zweiten Absatzes ist überflüssig.

U 97. Zu Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1

In Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter "Stoffführende Systeme" durch die Wörter "Freisetzung aus stoffführenden Systemen" zu ersetzen.

Begründung:

Hierdurch soll die Systematik - Freisetzung, Brand, Explosion - verdeutlicht werden.

U 98. Zu Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1

In Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1 ist das Wort "Undichtigkeit," zu streichen.

Begründung:

Als Beispielsfälle sollten nur Ereignisse genannt werden, durch die ein großer Massenstrom begründet wird.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Streichung führt dazu, daß ein nicht unwesentlicher Teil der Störfälle in den Szenarien unberücksichtigt bleibt. Die meisten Störfälle in der Chemischen Industrie waren auf Undichtigkeiten zurückzuführen und nicht auf Rohr- und Behälterbrüche. Darüber hinaus sollten aus Verständnisgründen abgestufte Beispiele genannt werden.

U 99. Zu Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1.2 Satz 1

In Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1.2 Satz 1 sind vor den Wörtern "mittlerer (durchschnittlicher) Wetterlage" die Wörter "ungünstiger und" einzufügen.

Begründung:

Die Berücksichtigung nur der mittleren Wetterlage steht im Widerspruch zur 2. StörfallVwV, in der unter Nr. 3.2.7 Buchstabe c Angaben bei luftgetragener Emission für die ungünstigste und mittlere Wetterlage gefordert werden.

In 100. Zu Anhang 6

- a) Im 4. Spiegelstrich (S. 38 der Vorlage) ist Absatz 1 der Erläuterung wie folgt zu fassen:

"Hier sollte dargestellt werden, auf welche Anlagen und Betriebe und auf welches Werk sich die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung erstreckt."

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

- b) Im 4. Spiegelstrich (S. 38 der Vorlage) ist in Absatz 2 der Erläuterung der dortige 2. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werkes".

Begründung:

Anpassung an den übrigen Text des Anhangs 6.

AS 101. Zu Anhang 6 Nr. 1.1.3 (Überschrift)

In Anhang 6 Nr. 1.1.3 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Betriebszeiten der Anlage sowie Angaben über Anzahl und Arbeitsort der in der Anlage Beschäftigten".

Begründung:

In großen Anlagen ist es zur Vorbereitung eventueller Rettungsmaßnahmen dringend notwendig, Angaben über den Arbeitsort von Beschäftigten zu kennen. Dies gilt im besonderen für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, die in der Regel von betriebsfremden Unternehmen durchgeführt werden.

U 102. Zu Anhang 6 Nummer 1.1.4

In Anhang 6 ist Nummer 1.1.4 wie folgt zu ändern:

- a) In der Erläuterung siebenter Spiegelstrich (Seite 40 der Vorlage) und in der Überschrift des Abschnitts "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind die Wörter "Flucht- und Rettungswegpläne" jeweils durch die Wörter "Flucht- und Rettungspläne" zu ersetzen.
- b) In Abschnitt "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind in Satz 1 die Wörter "Flucht- und Rettungswegplan" durch die Wörter "Flucht- und Rettungsplan" zu ersetzen.
- c) In Abschnitt "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind in Satz 1 nach den Wörtern "Flucht- und Rettungswegplan" die Wörter "nach § 55 Arbeitsstättenverordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Einheitliche Verwendung des Begriffes in der Arbeitsstättenverordnung und in der 3. Störfall-VwV.

AS 103. Zu Anhang 6 Nr. 1.2

In Anhang 6 Nr. 1.2 sind die Worte "unter 2.1.4 (im Feuerwehrplan)" zu streichen.

Begründung:

Die angegebene Stelle 2.1.4 ist ohne konkrete zusätzliche Angaben nicht nachvollziehbar.

U 104. Zu Anhang 6 Nr. 1.2.3

In Anhang 6 ist das Zitat "3.1 und 3.2" durch das Zitat "1.2.1 und 1.2.2" zu ersetzen.

Begründung:

Vorhandener Bezug in Nr. 1.2.3 ist nicht nachvollziehbar.

U 105. Zu Anhang 6 Nr. 1.2.4 Satz 1

In Anhang 6 Nr. 1.2.4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hier sind die für die Gefahrenabwehrplanung notwendigen Eckdaten der zugrunde gelegten Störfallabläufe darzulegen."

Begründung:

Auswirkungsbetrachtungen sind nicht in vollem Umfang in den Gefahrenabwehrplan aufzunehmen; sie sind lediglich eine Grundlage der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung. Es genügt, die Eckpunkte der Anwendungsbetrachtungen zu dokumentieren.

U 106. Zu Anhang 6 Nr. 2.1.1 zweiter Spiegelstrich

In Anhang 6 Nr. 2.1.1 zweiter Spiegelstrich ist der vierte Punkt wie folgt zu fassen:

- "• Einsatzstärke (Anzahl der Einsatzkräfte) am Einsatzort 5 Minuten nach Alarmierung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Einheitliche Terminologie mit dem Brand- und Katastrophenschutz.

U 107. Zu Anhang 6 Nr. 2.2 Abs. 1

In Anhang 6 ist in Nummer 2.2 Abs. 1 das Wort "Mannschaftstärke" durch das Wort "Einsatzstärke" zu ersetzen.

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch analog zum Brand- und Katastrophenschutz.
Klarstellung des Gewollten.

In 108. Zum Anhang 6 Nr. 2.3

Anhang 6 Nr. 2.3 (S. 48 f. der Vorlage) "Einrichtungen und Ausrüstung" ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Abschnitt "Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereiches" erhält die Gliederungsnummer "2.3.5".

Der Abschnitt "Warneinrichtungen für Beschäftigte" erhält die Gliederungsnummer "2.3.6".

- b) In Abschnitt "Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereiches" ist Satz 3 der Erläuterung zu streichen.

Begründung:zu Buchstabe a:

Richtigstellung der Numerierung.

zu Buchstabe b:

Satz 3 ist keine Erläuterung zu den Angaben, die hier zu machen sind.

U 109. Zu Anhang 6 Nr. 3.1 Abs. 3

In Anhang 6 Nr. 3.1 ist der Absatz 3 "Meldepflichtige Ereignisse" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung ergibt sich aus der Störfall-Verordnung bzw. anderen gesetzlichen Vorschriften und muß nicht nochmals aufgeführt werden.

In 110. Zum Anhang 6 Nr. 4.2

Anhang 6 Nr. 4.2 (S. 51 f. der Vorlage) "Warnung der Nachbarschaft" ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 der Erläuterung wie folgt zu fassen:

"Bei ungünstigen Umständen (z.B. nahe Wohnbebauung) sollte der Betreiber die Warnung der Bevölkerung übernehmen."

b) Der letzte Absatz der Erläuterung ist wie folgt zu fassen:

"Eine Warnung erfolgt bei akut drohenden Gefahren, z.B.

- über ortsfeste Sirenen (Bezug zur Bevölkerungsinformation nach § 11a der Störfall-Verordnung beachten) und
- durch Rundfunkdurchsagen und/oder
- durch mobile Sirenen/Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr/Polizei."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nummer 3.3.3 der von der Innenministerkonferenz am 03.10.1986 beschlossenen "Leitlinien für Planungen und Maßnahmen bei betrieblichen Schadensereignissen".

zu Buchstabe b:

Ortsfeste Sirenen und Rundfunkdurchsagen sind an erster Stelle zu nennen, weil ihnen der Vorzug vor Lautsprecherdurchsagen gegeben werden muß. Mit ortsfesten Sirenen kann die Bevölkerung am schnellsten gewarnt werden. Bei Lautsprecherdurchsagen besteht die Gefahr, daß die Bevölkerung die Fenster öffnet, um die Durchsagen verstehen zu können.

U 111. Zu Anhang 6 Nr. 5.1.11

In Anhang 6 Nr. 5.1.11 ist der Klammerzusatz "(z. B. in der Alarmordnung)" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Klammerzusatz würde ein neuer Rechtsbegriff in die Verwaltungsvorschrift eingeführt werden.

U 112. Zu Anhang 6 Nr. 9

In Anhang 6 Nr. 9 ist das Wort "Anlagen" durch die Wörter "Beigefügte Unterlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Anlagen" ist hier mißverständlich.

U 113. Zu Anhang 7 Abs. 1

In Anhang 7 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Auflistung der Maßnahmen ist nicht abschließend und im Einzelfall durch den Betreiber zu ergänzen."

Begründung:

Hierdurch soll klargestellt werden, daß es sich nur um eine Ergänzung zum betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan handelt und eine Hilfe für die betrieblich Verantwortlichen im Falle einer Störung darstellt.

AS 114. Zu Anhang 7 Nr. 4 nach Buchstabe h

In Anhang 7 Nr. 4 ist nach Buchstabe h folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Anwesenheitskontrolle der im Gefahrenbereich Beschäftigten und Dritter."

Begründung:

Erforderliche Komplettierung der Sofortmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter.

AS 115. Zu Anhang 7 Nr. 5 Buchstabe d

In Anhang 7 Nr. 5 sind in Buchstabe d nach dem Wort "öffentlichen" die Worte "und betrieblichen" einzufügen.

Begründung:

Um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen, sind auch die betrieblichen Einsatzkräfte in alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzubeziehen.

In 116. Zu Anhang 8 Nr. 1

- a) In der Überschrift ist das Wort "öffentlichen" zu streichen.
- b) Die Nummer 1 ist wie folgt zu gliedern und zu ändern:
 - aa) Vor dem 1. Spiegelstrich (S. 59 der Vorlage) ist die Gliederungsbezeichnung "1.1 Allgemeines" einzufügen.
 - bb) Im Spiegelstrich "- Verständigung betriebsfremder Nachbaranlagen" ist der dortige 2. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:
"- Einsatz von Sirenen/Lautsprecherwagen,".
 - cc) Die Zwischenüberschrift "Bei notwendigem Einsatz externer Kräfte zur betrieblichen Gefahrenabwehr" (S. 61 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:
"1.2 Einsatz externer Kräfte zur betrieblichen Gefahrenabwehr".
 - dd) Im Spiegelstrich "- Vorbereitung der öffentlichen Erstmaßnahmen" (S. 61 der Vorlage) ist das Wort "öffentlichen" durch das Wort "behördlichen" zu ersetzen.
 - ee) Die Zwischenüberschrift "Öffentliche Folgemaßnahmen" (S. 62 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:
"1.3 Folgemaßnahmen".

Begründung:

zu Buchstabe a:

Alle Gefahrenabwehrbehörden gehören zur öffentlichen Verwaltung.

zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, cc und ee:

Verbesserung der Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit.

In Nummer 1.3 wird das Wort "Öffentliche" weggelassen, weil die Information der Öffentlichkeit nach der in Anhang 6 Nummer 7.2 genannten Vereinbarung auch Aufgabe des Werkes/Betriebes sein kann.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Sirenen sind an erster Stelle zu nennen, weil ihnen der Vorzug vor Lautsprecherwagen gegeben werden muß.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Klarstellung des Gewollten.

In 117. Zu Anhang 8 Nr. 2.2

Anhang 8 Nr. 2.2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der 3. Spiegelstrich (S. 63 der Vorlage) erhält folgende Fassung:

"- stationäre Überwachungseinrichtungen zur Erkennung möglicher Leckagen bzw. Stoffaustritte (z.B. Gas-Leckwarnanlagen) und Hilfseinrichtungen (z.B. Absaugrohre, Entlüftungseinrichtungen, Anlagen zum Niederschlagen von Dämpfen/Nebeln),"

b) Der letzte Spiegelstrich (S. 64 der Vorlage) erhält folgende Fassung:

"- Löschwasserversorgung (W 405) in Abhängigkeit von den Stoffgefährlichkeitsmerkmalen und der Größe der Brandabschnitte."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Redaktionelle Verbesserung.

zu Buchstabe b:

Sprachliche Verbesserung und Richtigstellung.

U 118. Zu Anhang 8 Nr. 2.3 zweiter Spiegelstrich

In Anhang 8 ist in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich das Wort "Mindestschichtstärke" durch die Wörter "Mindesteinsatzstärke je Schicht" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der "Mindestschichtstärke" ist die Einsatzfähigkeit des Schichtpersonals im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht ersichtlich, da nicht jeder Beschäftigte, der in einer Schicht arbeitet, grundsätzlich einsatzfähig für einen derartigen Fall sein muß (z. B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen).

In 119. Zu Anhang 8 Nr. 2.3 fünfter Spiegelstrich

Der 5. Spiegelstrich, zweiter Halbsatz, (S. 64 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"mögliche Gefahrensituationen: Mittel zur Schadensbekämpfung (z.B. Löschmittelarten und -mengen, Schutzausrüstungen), Umfang ihrer Bereithaltung durch den Betrieb sowie Strategie des Einsatzes unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Toxizität."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

In 120. Zu Anhang 8 Nr. 2.7 neunter und zehnter Spiegelstrich

a) Der 9. Spiegelstrich (S. 66 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"- Angaben, die zur Beherrschung der aus den Besonderheiten des Einsatzortes resultierenden Gefahren erforderlich sind (z.B. bei bestimmten Stoffen oder technischen Einrichtungen nicht mit Wasser löschen)."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

b) Im 10. Spiegelstrich (S. 66 der Vorlage) werden die Worte "zu den" durch die Worte "auf die" ersetzt.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

U 121. Zu Anhang 8 Nr. 2.7 letzter Spiegelstrich

In Anhang 8 ist in Nummer 2.7 letzter Spiegelstrich das Zitat "vom 30. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)" durch das Zitat "vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)," zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

In 122. Zu Anhang 9 Nr. 3

Nummer 3 Satz 2 erster Halbsatz (S. 67 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Es ist weiterhin zu bestätigen, daß die Anlage der zuständigen Behörde (Benennung) ordnungsgemäß angezeigt wurde und".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

U 123. Zu Anhang 9 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2

In Anhang 9 Nr. 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Handelt es sich um eine große Zahl von Stoffen, so sollten die gefährlichsten und mengenmäßig bedeutsamsten Stoffe im einzelnen angegeben werden, die übrigen sind nach ihrer Art und ihren Eigenschaften klassifiziert zu nennen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Anhang 9 der Verwaltungsvorschrift enthält die Anforderungen an die Informationen gemäß Anhang VI der Störfall-Verordnung, wonach u. a. die Stoffe oder Zubereitungen zu bezeichnen sind, die einen Störfall verursachen.

Entsprechend der Empfehlung sind neben den gefährlichsten und bedeutsamsten Stoffen auch alle übrigen Stoffe nach ihrer Art und Eigenschaft zu nennen und zu klassifizieren. Diese zusätzliche Forderung führt beim Anla-

genbetreiber zu erheblichem Mehraufwand, dem kein Informationsgewinn für die Öffentlichkeit gegenübersteht. Die Nennung der übrigen Stoffe trägt nicht zur Information, sondern eher zur Verunsicherung bei.

U 124. Zu Anhang 9 Nr. 6 Satz 2

In Anhang 9 Nr. 6 Satz 2 sind die Wörter "der zu erwartenden" durch das Wort "möglicher" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

U 125. Zu Anhang 9 Nr. 7

In Anhang 9 Nr. 7 sind die Spiegelstriche wie folgt zu fassen:

- "- zu den Warnsignalen,
- zu den Informationsquellen im Gefahrenfall,
- zur Zugänglichkeit von Detailinformationen,
- zur Entwarnung durch Behörden."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Satz.

U 126. Zur Störfallinformation, Beispiel Firma Mustermann

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 127

Dieser Anhang wird bezeichnet mit "Anhang 10" und erhält die Überschrift "Informationsblatt über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen (Beispiel)".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

In 127. Zur Information über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen

Entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 126

Die "Information über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen" (S. 72 ff. der Vorlage) wird auf Blatt 1 rechts oben mit den Worten "Anhang 10" gekennzeichnet.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

U 128. Zu Anhang 10 Abs. 1

In Anhang 10 ist Absatz 1 mit der zugehörigen Fußnote wie folgt zu fassen:

"Die Werner Mustermann GmbH betreibt in ihrem Werk Musterheim-Phönix an der Musterheimer Straße sieben Betriebe* und zwei Läger*, die unter die Störfall-Verordnung** fallen."

-
- * Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 4.1 (Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) und nach Nr. 9.2 (Anlagen zur Lagerung von flüssigen Mineralölerzeugnissen) des Anhangs der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782).
 - ** In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)".

Begründung:

Richtige Zuordnung der Erläuterungen in den Fußnoten. Außerdem Korrektur im Hinblick auf das Bekanntmachungsdatum der Störfall-Verordnung und auf die letzte Änderung der zitierten Verordnungen.